

Christian Gzechiel.

Dem Schreib- und sammellustigen Pastor von Peterwitz bei Trebnitz (von 1714 resp. 1717—1758) bleibt auch die evangelische Kirche Schlesiens zu Dank verpflichtet. Seine Sammlungen, insbesondere die genealogischen — nach dem treffenden Ausdruck Korrespondenzbl. III 57 mit Gewalt und Mühe zusammengebracht — enthalten auch vielen Stoff zu ihrer Geschichte. Sein Leben und seine Schriften sind von Professor Markgraf (Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XII, 163 flgd.) dargestellt und besprochen worden. Hier findet sich (S. 188 flgd.) auch das eigentümliche Mißgeschick erzählt, das über Gzechiel's Berufung nach Peterwitz gewaltet hat. Das dem Besitzer des Dorfes zustehende Patronatsrecht wird doppelt ausgeübt, sowohl von dem Grundherrn, Major a. D. Gustav Adolf von Nordmann, dessen Frau Elisabeth Wilhelmine, geb. von Prittwitz, Peterwitz besaß, als auch von dessen Schwager Erdmann Siegm. von Prittwitz auf Güntermitz, der einer Schuld-Forderung halber Peterwitz damals sequestrirte. Die Folge war eine zweifache Berufung und jahrelanger Ärger für Gzechiel, ehe er seine Stelle antreten konnte. Im Peterwitzer Kirchenbuch findet sich hierüber von seiner Hand die Darstellung, die wir im folgenden geben; wir verdanken sie freundlicher Mittheilung des Herrn Amtsbruders Fichtner in Peterwitz.

a/w

Obzwar auf rechtmäßigen Beruf des tit. pl. Herrn Gustavi Adolphi von Nordmann und dessen Ehe-consortin tit. Frau Elisabeths Wilhelmine von Nordmann, geb. von Prittwitz als ordentliche Erb- und Lehnherrschaft allhier zu Peterwitz, nach Absterben des gewesenen Pastors Herrn Gottlieb Günthers ich, Christian Gzechiel, der Zeit Rektor der Fürstlichen Schulen zur Bernstadt, bereits d. d. Peterwitz, 6. December A. 1714 christlich anher zum Pfarrer vociert worden; so bin dennoch wegen allerhand nichtiger Einstreuungen Einer Hochfürstlichen

Bernstädt'schen Regierung (ohneachtet Selbte meine Vocation vor richtig angenommen und erkannt), zu meiner größten Verklüzung und unverschuldeter bis ins dritte Jahr höchst unbillig verzögert, nachdem inzwischen durch den damahligen Zmiffieur zu Peterwitz, Herrn Erdmann Siegemund von Britwitz auf Glintherwitz ein ander subjectum Nahmens Joh. Ernst Semper widerrechtlich vociert und Bernstädtischer Seiten ordinirt und installirt, allererst auf allgerichtetstes hohes Erkenntnuß Unsres allergnädigsten Kayfers, Königs und Herrn, Herrn Caroli VI. (den Gott der Herr aller Herren mächtiglich beschützen und in allem hohen Flor beständigst erhalten wolle), als Ihre Kayserl. und Königl. Majestät vorher wegen dieser strittig gemachten Vocation durch Dero Hochlöbl. Königl. Oberaucht im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien nach geschehener Vernehmung Ihre Hochfürstl. Durchl. zur Bernstadt gutachtlichen berichtet, allergnädigst zum Pfarrer allhier bestätigt worden, laut nachstehender allergnädigster Kayserl. Resolution:

Carl.

Liebe Getreue!

Wir haben auß Ew. Ebd. und Eurem allergehorsamsten berichtl. Schreiben vom 16. October dieses 1716. Jahres mit mehrem allergnädigst ersehen, was Uns Sie und Ihr, wegen der zwischen der Elisabeth Wilhelmine von Nordmann und Ihrem Bruder dem Erdmann Siegmund von Britwitz strittigen vocation des Pastoris zu P. nach vorheriger Vernehmung des Carl Herzogs zu Bernstadt Ebd. — in Unterthänigkeit berichtet und gutachtlichen ingerathen.

Nun denn Wir nach billigmäßiger der Sacher. Erwägung, ingerathener Maßen nach, allergnädigst resolvirt, daß die von dem von Britwitz angemachte Vocation tanquam a non Domino des Guttes Pet. facta, für nichtig und null gehalten, folgbahr der daselbst als Pfarrer illegaliter installirte Joh. Ernst Semper cassirt, und statt dessen der von der Elisabeth Wilhelmine von Nordmann als beständig verbliebenen Eigenthums-Herrschaft zu Peterwitz, vermög deß Ihr daselbst competirenden Juris Patronatus vocirte Christ. Ezechieh, dermahlinger Rektor zu Bernstadt dem dasigen Herkommen nach ordinirt und pro Pastore in bemeldtem Peterwitz installirt werden solle. Alß haben wir Ew. Ebd. — und Euch solches hiermit zur Nachricht und weiteren Vorkehrung allergnädigst bedeuten wollen.

Wien, den 11. December 1716.

Wie nun obstehendes allergnädigstes Kayserl. Rescript durch ein Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Ober-Ambt unterm dato Breßlaw, 19. Januar 1717 nach Bernstadt insinuirt, auch fernerweit dahier ein ander oberamtlich Monitorium d. d. 9. Martii 1717 Breßlaw abgeschidet worden, daselbst die ungefüumte weitere Vorkehrung zu thun, womit sothane Kayserl. allergnädigste Resolution des vermeinten Einwandes ungeachtet, allsogleich und ohne weitem Verzug allergehorsambst in effect gesetzt würde; hat man doch auf Seiten der Hochfürstl. Bernstädtischen Regierung es länger anstehen lassen und keine Anstalt zur gehörigen Befolgung machen wollen, daß Ein Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Ober-Ambt Sich necessitirt befunden, diese nachgesetzte ernste Erinnerung zu stellen:

P. P.

Wir haben auß Ew. Vbd. und Fürstl. gn. Schreiben de dato 13 (19 ?) elapsi des mehrern ersehen, waß Gestalt dieselbte die Vollziehung des in puncto der bekannten Peterwitz-Nordmannischen Pfarr-Differenzien und Cassirung des daselbstigen Pastors Augsb. Confession vorlängst eingelangten Kayserl. allergnädigsten Resoluti und Befolgung der darob wiederholt ergangenen Königl. Ober-Ambts-Verfügung unter einer sich anmaßenden Auslegung der angezogenen, im Lande publicirten Kayserl. allergnädigsten neuen Appellations-Pragmatic auch Vorshütung der vermeinten gegenseitigen Rechtsgründen noch ferner zu decliniren kein Bedenken tragen; Waß aber im Gegenteil tit. die Elisabeth Wilh. von Nordmann abermahl Beschwerniß hierwider angebracht, solches eröffnet der Einschuß mehren Inhalts.

Wenn dann erwehnte Appellations-Pragmatic in dem, daß Niemanden ein Recurs wider eine Kayserl. allergnädigste Resolution zu verstaten, an sich klar, und daher derley anmaßende Auslegung, welche allerhöchst besagt Ihre Kaysl. und Königl. Maj. allein zukommt, in gegenwärtigem Fall nicht angenommen werden kann, sondern dasjenige, was insinuirter Maßen Ihre Kaysl. und Kön. Majest. ehemals allergnädigst erkannt und anbefohlen haben, auch die angerühmte gegenseitige Fundamenta dieselbte vor unerheblich befunden, ohne alle derley machende Ausflüchte, in effect zu setzen ist. Alß thun Ew. Vbd. und Fürstl. Gn. hierdurch noch einsten alles Ernstes erinnern, erwehnt allergnädigste Kaysl. Resolution dero beschehenen Einwandes ungeachtet, denen allergehorsambsten Pflichten nach ohne den geringsten weitem Anstand ins Werk zu setzen, und den Semper, bisherigen Pastor zu gedachtem Peterwitz,

zu cassiren, statt dessen aber den allergnädigst bestätigten Ezechiel praevia ordinatione anbefohlener Maßen zu installiren, solgbahr wie solches befolgt worden, binnen einem pro superabundanti noch indulgirenden Stägigen Termino à die recepti anher ohnfehlbar zu berichten, oder aber im widrigen gewärtig zu sein, daß man sothanen Kayserl. allergn. Befehl ex officio zu bewirken und demselben alles ferneren Einwandes ungeachtet ein Genüge zu thun, von Königl. Ober-Ambtswegen keinen weitem Umgang nehmen werde.

Breslau, den 9. April 1717.

An tit. Herrn Carl Herzog zur Bernstadt.

Und hierauf bin endlich A. 1717 den 22. April im Rahmen des dreiein. Gs. auf vorhergegangenes Examen zu Bernstadt ordiniert und den 25. h. durch tit. Herrn Joh. Gottfried Schreiner, Hochfürstl. Hof- und Stadtpred. zu Juliusbg. auch selbigen Districtus Senior, zu Peterwitz installiert worden. —

G, dr. B. aller Gn. u Barmh., der die, so Ihm vertr., nicht gänzl. fallen läßt, u z rechter Zeit errettet, so daß sie ihre Lust an Seiner Hülfe sehen, u Ihn dafür preisen, stehe mir ferner mit Seiner Gn. bei, u richte dadurch alles mein Thun u Lassen zu seines allerh. Namens Ehre, zur Erbauung unsres Christentums, u zu unser aller ewigen Heil u Seligkeit umb Jesu Christi willen. Amen!